

Endlich Gerechtigkeit für jüdische Erben?

Oberstes Bundesgericht entscheidet eigentlich Selbstverständliches: JCC darf für verfolgte Juden oder deren Erben nur Treuhänderin sein

Fritz Enderlein

Jüdische Zeitung, August 2013

Wer die im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen festgesetzten Fristen zur Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen, nämlich den 31.12.1992 bzw. 30. Juni 1993, versäumt hatte, dem blieb nur die Hoffnung, von der Jewish Claims Conference einen Anteil aus dem Goodwill Fonds zu erhalten. Leider hat die JCC ihrerseits recht willkürliche Teilnahmebedingungen und Fristen festgelegt. (JZ August 2008, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat.)

Zuletzt wurde in dieser Zeitung im Oktober 2012 über die noch ausstehende Wiedergutmachung für Opfer des Holocaust berichtet. Im Mail 2013 habe ich dargestellt, dass der neu aufgelegte „Late Applicants Fund“ der JCC nur geringe Chancen für eine angemessene Beteiligung der Erben bietet.

Viele Betroffene hatten sich in den letzten Jahren an den deutschen Bundestag mit dem Antrag gewandt, in das Vermögensgesetz einen Passus aufzunehmen, der die JCC verpflichten sollte, den Zuspätgekommenen einen angemessenen Anteil an den vom deutschen Staat erhaltenen jüdischen Vermögenswerten auszuzahlen. Leider hat das deutsche Parlament diese Petitionen abgewiesen.

Eine Erbin, die mit Ihrem Beteiligungsantrag bei der JCC gescheitert war, hatte deshalb versucht, doch noch auf andere Weise zum Erfolg zu kommen und hat die Bundesrepublik verklagt. Obwohl die Klage auch in der zweiten Instanz zurückgewiesen wurde, wurde doch indirekt ein großer Erfolg errungen.

Das oberste Verwaltungsgericht in Deutschland, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, hat am 24. April 2013 eine Entscheidung getroffen (BVerwG 8 B 81.12), die man als sensationell bezeichnen kann, gibt es doch in dieser Entscheidung Feststellungen, die in völligem

Gegensatz zu dem stehen, was in den vergangenen über zwanzig Jahren von den deutschen Gerichten und Behörden, einschließlich des Bundesfinanzministeriums und auch vom Deutschen Bundestag praktiziert wurde.

Das Gericht trifft in seiner Entscheidung unter anderem folgende Feststellungen:

1. Die der JCC aufgrund ihrer Berechtigung nach dem Vermögensgesetz **zufließenden Vermögenswerte stehen ihr nicht zur freien Verfügung zu.**
2. Die JCC wird **ausschließlich als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben** berechtigt.
3. Der Gesetzgeber wollte durch eine Rechtsfolgefiktion **lediglich eine vorübergehende Berechtigung für die JCC** schaffen.
4. **Die Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird dadurch nicht berührt.**

Noch ist unklar, welche Schlüsse die Bundesregierung und die deutschen Zivilgerichte daraus ziehen werden. Unklar ist auch noch, wie sich die JCC dazu stellen wird. Bekanntlich wurde im vergangenen Jahr der so genannte „Late Applicants Fonds“ mit 50 Millionen Euro geschaffen (Siehe „Für Spätantragsteller nur 25%?“, JZ Mai 2013 S. 2) Es ist zu hoffen, dass als Konsequenz aus der Entscheidung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts die bisherige Beschränkung des auf 50 Millionen EURO aufgehoben wird, damit jeder Antragsteller wie bisher 80 % des Erlöses oder der Entschädigung erhält.

Im Juli hat in New York die jährliche Zusammenkunft des höchsten Organs der JCC, des Board of Directors, stattgefunden. Leider hat der Board das Thema Late Applicants Fonds nicht behandelt. Er war zu sehr mit der Betrugsaffäre und den Konsequenzen für die führenden Funktionäre der Jewish Claims Conference beschäftigt.